

SATZUNG
DES
MARKETING - NETZWERK
ROSENHEIM E.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung
"Marketing-Netzwerk Rosenheim e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
Er hat seinen Sitz in 83024 Rosenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es,
 - a) die Verbindung zwischen dem Schwerpunkt Marketing im Fachbereich Betriebswirtschaft der Fachhochschule Rosenheim und dessen Absolventinnen sowie Absolventen herzustellen und diese durch Informationsaustausch sowie Marketing-Veranstaltungen zum Zwecke der Weiterbildung zu pflegen,
 - b) durch praxisbezogene Forschung und anwendungsorientierte Problemlösungen eine Verbindung zwischen Wirtschaftslehre und Wirtschaftspraxis herzustellen,
 - c) bei der Fortbildung von Führungs- und Nachwuchskräften mitzuwirken,
 - d) damit zusammenhängende Tätigkeiten auszuüben.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig;
sie dient nicht der Gewinnerzielung.
Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die seinem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Unternehmen der Wirtschaft werden, die die Vereinsziele unterstützen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden bei der Gründung vom Vorstand und in den folgenden Jahren von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und schriftliche Zustimmung durch den Vorstand.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit an Bedingungen geknüpft werden.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt, dem Ausscheiden des Mitglieds oder der Auflösung des Vereins sowie mit dem Ende der juristischen Person oder der Unternehmung. Bei Austritt hat das Mitglied die Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten.
6. Die Kündigung durch den Vorstand kann nach Anhörung des Mitglieds aus wichtigen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen schriftlich per Einschreiben mit dreimonatiger Frist ausgesprochen werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein.
Spenden, Beiträge und Anteile am Vereinsvermögen werden nicht zurückbezahlt.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden,
- zweiten Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Schatzmeister

§ 6

Vertretung

1. Der Verein wird durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch den ersten Vorsitzenden allein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.
2. Die Vorsitzenden berufen und leiten die Sitzungen der Vereinsorgane, führen deren Beschlüsse durch und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 7

Wahl und Ergänzung des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer von zwei Jahren.
Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
2. Gleichfalls auf die Dauer von zwei Jahren sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Kassenprüfer zu wählen.

3. Alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit jederzeit abberufen werden.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nach freier Absprache mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, einmal im Jahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und Beratungsgegenstände schriftlich beantragt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zehn Tagen nach Beschlußfassung oder nach Eingang des Antrags mit der gewünschten Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur auf ein Mitglied möglich.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- Genehmigung des Jahres- und des geprüften Kassenberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder.

§ 10

Beschlußfassung der Organe

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihr erschienenen oder in ihr vertretenen Mitglieder beschlußfähig.
Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Ausgenommen sind die Wahl und Abberufung des Vorstands sowie Änderungen der Satzung, die einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder bedürfen.

Für die Beschlußfassung über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins gilt die Sonderregelung des § 12.

§ 11

Abstimmungen

1. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt.
2. Auf Antrag kann eine Abstimmung durch Stimmzettel beschlossen werden.

§ 12

Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins

Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, die ausdrücklich mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen wird. Diese Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens Zweidrittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind und hiervon Dreiviertel der Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins zustimmen.

Ist diese Versammlung für die Entscheidung über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins nicht beschlußfähig, weil nicht Zweidrittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind, so hat der Vorstand auf einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten drei Monate eine neue Versammlung mit dem Hinweis einzuberufen, daß die Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins behandelt wird und diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 13

Vereinsvermögen

Das ~~Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins nach vorheriger Zustimmung des Finanzamts auf eine als gemeinnützig anerkannte Bildungsinstitution übertragen.~~

§ 14

Protokolle

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind unter Angabe der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist 83024 Rosenheim,
Erfüllungsort ist 83024 Rosenheim.